jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/6/8 13Os74/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1994

Norm

StGB §147 Abs1 Z1

Rechtssatz

Da es für das "Benützen" eines Falsifikats auf die Zugänglichkeit für den Beweisadressaten ankommt, ist der Gebrauch nicht bereits dann gegeben, wenn sich der Täter auf eine in seinem unmittelbaren Machtbereich befindliche Urkunde beruft.

Entscheidungstexte

- 13 Os 74/94
  Entscheidungstext OGH 08.06.1994 13 Os 74/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0094456

Dokumentnummer

JJR_19940608_OGH0002_0130OS00074_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at